



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Provisorische Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 06.08.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.08.2022
Meldungsnummer: NA01-0000000624

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, 8180 Bülach

Provisorische Nachlassstundung HERBARETIUM AG

Gesuchstellende Partei:

HERBARETIUM AG
CHE-248.195.239
Lochackerstrasse 6
8424 Embrach

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:

Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht

Provisorischer Sachwalter:

-

Beginn der provisorischen Nachlassstundung: 05.08.2021

Dauer der provisorischen Nachlassstundung: 4 Monate

Ablauf der provisorischen Nachlassstundung: 05.12.2021

Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung:

Bülach

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG 293.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. Der Gesuchstellerin wird eine provisorische Nachlassstundung im Sinne von Art. 293a SchKG für die Dauer von 4 Monaten von heute an gerechnet bis 5. Dezember 2021 gewährt.
2. Auf die Einsetzung eines provisorischen Sachwalters wird verzichtet.
3. Als Publikationsmittel werden bestimmt:
Schweizerisches Handelsamtsblatt
Amtsblatt des Kantons Zürich

Für die Berechnung von Fristen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

4. (Kostenfolgen)

5. (Mitteilungen)

6. Eine Beschwerde gegen Ziffer 4 dieses Entscheids kann innert 10 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. Gegen die Bestellung des Sachwalters steht die Beschwerde auch den Gläubigern offen; für sie beginnt die Frist mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu laufen. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).